

Trägerschaftsvertrag Bergisches Museum für Bergbau, Handwerk und Gewerbe

Zwischen dem

Förder(Träger)verein des Bergischen Museums für Bergbau, Handwerk und Gewerbe e. V.,
c/o ,
51429 Bergisch Gladbach,
vertreten durch den Vorsitzenden
und den stellvertretenden Vorsitzenden ,

im Folgenden „Verein“ genannt,

und der

Stadt Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach
vertreten durch den Bürgermeister,
Fachbereich 4 - Bildung, Kultur, Schule,

im Folgenden „Stadt“ genannt,

wird folgender **Trägerschaftsvertrag** geschlossen:

§ 1 Träger

1. Die Stadt überträgt dem Verein die Trägerschaft über das Bergische Museum für Bergbau, Handwerk und Gewerbe, nachstehend Museum genannt.
2. Hierzu stellt die Stadt dem Verein für die Dauer dieses Vertrages auf den im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücken Gemarkung Bensberg – Freiheit, Flur 13, Nrn. 59, 60, 354, 362, 363 und 469 die im als Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen und Gebäude unentgeltlich zur Verfügung.
3. Dem Verein ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden die vorhandenen Sammlungen in der Dauerausstellung und in den Depots.

§ 2 Zweck

1. Der Verein betreibt und nutzt oben genannte Objekte als Museum.
2. Der Verein gewährleistet wöchentliche Öffnungszeiten von 36 Std.
3. Der Verein sorgt für die wissenschaftliche Bearbeitung der Bestände, ihre Erhaltung, Präsentation und Vermittlung.

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Der Verein ist berechtigt, Räumlichkeiten und Bestände des Museums zeitweise gegen Entgelt zu vermieten, sofern diese Nutzungen mit der Satzung des Vereins vereinbar sind.
2. Nutzungen durch Dritte regelt der Verein selbstständig in einer Nutzungs- und Entgeltordnung.
3. Der Verein darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder deren Ausübung weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.
4. Eine Änderung der derzeit gültigen Satzung des Vereins ist der Stadt unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4 Personal

1. Der Verein stellt das für die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen erforderliche persönlich und fachlich geeignete Personal und zahlt die Vergütung. Ein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis besteht auf der Basis schriftlich abzuschließender Arbeits- und Dienstverträge ausschließlich mit dem Verein.
2. Der Verein verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche mit der Anstellung und dem Einsatz von Beschäftigten verbundenen Arbeitgeberpflichten eingehalten werden. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung von Meldepflichten sowie die fristgerechte Zahlung von anfallenden Pauschalabgaben und sonstigen Beiträgen.
3. Die Stadt stellt dem Verein über ihre Tochtergesellschaft GL - Service gGmbH einen Hausmeister (0.5 Stelle) und eine Reinigungskraft (0.5 Stelle) unentgeltlich zur Verfügung. Abs. 1 und Abs. 2 finden insoweit keine Anwendung. Bei der Auswahl der Personen hat der Verein ein Mitspracherecht .

§ 5 Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände

1. Zum Zeitpunkt der Übergabe ist das Museum mit der zum Betrieb als erforderlichen Ausstattung durch die Stadt versehen. Der Verein erhält ein entsprechendes Inventarverzeichnis. Darüber hinausgehend benötigte

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage bei der Stadt zu beantragen. Die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen (ab 800,- € pro Maßnahme) obliegt der Stadt. Die geringerwertigen Ersatzbeschaffungen obliegen dem Verein. Der Verlust oder die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen durch Mieter sind von diesen zu ersetzen; der Verein haftet für die Ersatzbeschaffung und Instandhaltungsmaßnahmen und macht seine Ansprüche gegenüber dem Mieter geltend.

2. Die Nutzungsübertragung erfolgt unentgeltlich und insbesondere ohne Anspruch auf Rückgabe eines vom Verein bei der Beschaffung geleisteten Eigenanteils.
3. Soweit der Verein mit eigenen oder fremden Mitteln Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände oder Museumsobjekte erwirbt, sind diese zu inventarisieren. Sie gehen automatisch in das Eigentum der Stadt über.

§ 6 Unterhaltung

1. Die Stadt unterhält im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die dem Verein überlassenen Gebäude. Um den ordnungsgemäßen Zustand der Gebäude zu erhalten, ist der Verein verpflichtet, alle auftretenden Schäden und Mängel insbesondere an der Sanitär- und Heizungsanlage unverzüglich anzuzeigen. Der/die zuständige Sachbearbeiter/in wird dem Verein schriftlich mitgeteilt. Der Verein hat auch die für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes erforderlichen Handlungen der Stadt zu dulden.
2. Bei Gefahr im Verzuge hat der Verein das Recht und die Pflicht, notwendige Maßnahmen sofort ausführen zu lassen und hierüber der Stadt zu berichten. Eine Auftragserteilung über die unumgänglichen Sofortmaßnahmen hinaus bleibt der Stadt vorbehalten.
3. Zu baulichen Veränderungen der ihm überlassenen Räumlichkeiten ist der Verein nur im Einvernehmen mit der Stadt berechtigt. Das Recht der Stadt, Baumaßnahmen an der Einrichtung durchzuführen, bleibt unberührt. Bauliche Maßnahmen erfolgen in Absprache mit dem Verein.

§ 7 Schönheitsreparaturen/Renovierung

Die Veranlassung kleiner Reparaturen und von Schönheitsreparaturen von bis zu € 500.- / Jahr obliegt dem Verein .
Größere Reparaturen, die die vereinbarte Kostengrenze überschreiten, werden erst nach vorheriger schriftlicher Absprache durch die Stadt veranlasst.

§ 8 Bewirtschaftung

Die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gas, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung, Gebäude- und Sammlungsversicherung, Grundbesitzerabgaben etc. werden von der Stadt getragen. Der Verein verpflichtet sich, sparsam mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen umzugehen.

§ 9 Zuschuss

1. Zur Erfüllung der Museumsaufgaben wird von der Stadt ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 99.500,- € an den Verein gezahlt, aufgeteilt in gleichmäßige Raten zu je 24.875,- €. Die Beträge sind auf das vom Verein eingerichtete Sonderkonto zu zahlen. Die Zahlungen sind jeweils bis zum 3. eines jeden Quartals im Voraus fällig. Maßgebend ist das Datum der Gutschrift auf dem Sonderkonto.
2. Den jährlichen Zuschuss der Stadt erhält der Verein für die Gestellung des Personals (Aufsichts- und Kassendienst, Museumsleitung [0.5 Stelle] und Sachbearbeiterin [0.5 Stelle]) -
Die Höhe des Entgeltes kann im gegenseitigen Einvernehmen alle drei Jahre der Entwicklung der Lohnkosten im Öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst werden.

Zur Deckung der Verwaltungskosten erhält der Verein die Einnahmen, die das Museum erzielt.

3. Die Verwendung des städtischen Zuschusses ist seitens des Vereins nach Abschluss des Rechnungsjahres durch entsprechende Belege nachzuweisen.
4. Soweit der Verein für die Erfüllung der Museumsaufgaben in einem Jahr Aufwendungen hat, die geringer sind als der in Abs. 1 aufgeführte Pauschalbetrag, verbleibt der diesbezügliche Überschuss beim Verein. Eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt besteht nicht. Der Verein hat den Überschussbetrag zweckgebunden zu einem späteren Zeitpunkt für die Aufgaben des Museums zu verwenden. Die in Abs. 3 genannte Rechenschaftspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eines etwaigen Überschussbetrages. Eine Nachschusspflicht der Stadt für den Fall, dass jährliche Aufwendungen des Vereins zur Erfüllung der Museumsaufgaben den pauschalen Zuschuss übersteigen, besteht nicht.

§ 10 Recht zum Betreten

Die Vertreter und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Einrichtung nach Anmeldung zu betreten.

§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet für die von ihm bzw. seinen Mitgliedern, Bediensteten oder Beauftragten verursachten Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Sammlungen, den Zugangswegen und den übrigen Außenflächen.

2. Mieter haften für Schäden, die im Rahmen ihrer Nutzung des Museums entstanden sind. Der Verein verpflichtet sich, die entsprechenden Ersatzansprüche gegenüber den jeweiligen Nutzern geltend zu machen. Entsprechendes gilt für Schäden, die durch Besucher des Museums verursacht worden sind.
3. Dem Verein obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Innenräume einschließlich der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, der Zugangswege und der Außenflächen (insbesondere Wegereinigung).
4. Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten sowie sonstiger Dritter, insbesondere auch der Nutzer, /Mieter des Schulmuseums /für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie der Zugänge und der übrigen Außenflächen stehen. Diese Regelung entfällt, wenn der Schaden durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder ausschließlich durch die Stadt oder ihre Bediensteten verursacht worden ist. Eine Haftung des Vereins nach § 837 BGB wird insoweit ausgeschlossen.
5. Der Verein ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäude zu unterrichten, die zu einer Haftung der Stadt gemäß § 836 BGB führen können.
6. Der Verein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die vorstehend genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung abdeckt. Der Verein hat der Stadt über den Abschluss einer solchen Versicherung sowie die fristgerecht gezahlten jährlichen Versicherungsprämien jeweils geeignete Nachweise zu erbringen.

§ 12

Vertragsbeginn, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit dem 01.....2011 und wird zunächst auf 5 Jahre abgeschlossen. Wird nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Vertragszeitraums gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere 5 Jahre.
2. Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Verein nicht mehr die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Aufgaben gibt.
3. Der Verein ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn die Stadt größere Reparaturen, die den Bestand des Museums und die Besucher gefährden, nicht durchführt .

4. Jeder Vertragspartner ist zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der andere Vertragspartner in erheblicher Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Dem Vertragspartner ist vorher die Möglichkeit zu geben, Abhilfe zu schaffen.
5. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, ihr möglichst gleichkommenden rechtswirksamen Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind gegenstandslos. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
3. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Bergisch Gladbach.
4. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Bergisch Gladbach, den

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Förder(Träger)verein Bergisches
Museum für Bergbau, Handwerk und
Gewerbe e.V.

In Vertretung

Im Auftrag

vertretungsberechtigter Vorstand
